

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW, GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I ÄndG v. 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

- § 1 Art und Höhe**
- § 2 Gebührenschildner**
- § 3 Zurücknahme von Aufträgen**
- § 4 Fälligkeit**
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**
- § 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Gebührentarif

- I. Grabgebühren**
- II. Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)**
- III. Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle**
- IV. Umbettungsgebühren**
- V. Genehmigung für die Errichtung und Ergänzung von Gedenksteinen**
- VI. Sonstige Gebühren**

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Geseke und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.

§ 3

Zurücknahme von Aufträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des einzelnen Auftrages bereits begonnen ist, bis Einhalb der Gebühren je nach dem Umfange der erbrachten Leistungen erhoben werden.

§ 4

Fälligkeit

Die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren sind zum Fälligkeitstermin gemäß Gebührenbescheid an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW S. 2010).

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 15.12.2017 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f
zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I
Grabgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 303,45 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 669,38 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 937,13 € |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes
vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 114,24 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 137,09 € |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 114,24 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab | |
| | Gebühr je Grabstelle | 803,25 € |
| 7. | Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 114,24 € |
| 8. | Ausgleichsgebühr | |
| | Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist
die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese
Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu
zahlen. | |
| | Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit
übersteigende Jahr | |
| | | 26,78 € |
| | Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungs-
zeit übersteigende Jahr | |
| | | 4,57 € |
| | Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen,
die Nutzungszeit übersteigende Jahr | |
| | | 40,16 € |

	Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	62,48 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	9,14 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.204,88 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.874,25 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	274,18 €
12..	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	25,16 €

II.

Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	119,30 €
	b) Personen ab 10 Jahre	447,52 €
	c) Urnenbeisetzungen	106,31 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.

Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	190,41 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	149,36 €

IV.**Umbettungsgebühren**

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	153,56 €
	b) Personen ab 10 Jahre	823,69 €
	c) Urnen	139,58 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	276,15 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.205,35 €
	c) Urnen	194,66 €

V.**Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	62,77 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	20,92 €

VI.**Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	149,36 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	10,46 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	83,69 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	506,25 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	787,50 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	115,20 €

7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	57,60 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	281,25 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10.	Pauschale Gebühr für die Bestattung von Kindern in Kinderabteilungen und „Sternenkinder“	350,00 €
11.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	16,88 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	26,25 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	3,84 €